



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZB 71/18

vom

13. Dezember 2018

in dem Teilungsversteigerungsverfahren

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Dezember 2018 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Stresemann, die Richterin Weinland und die Richter Dr. Kazele, Dr. Göbel und Dr. Hamdorf

beschlossen:

Der in dem Schreiben der Beteiligten zu 1 vom 10. Dezember 2018 enthaltene Antrag auf Bestellung eines Notanwalts gemäß § 78b Abs. 1 ZPO wird zurückgewiesen, weil sie trotz der Mitteilung der Beendigung des Mandatsverhältnisses weiter durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten ist (§ 87 Abs. 1 ZPO), der die Rechtsbeschwerde fristgemäß eingelegt und begründet hat. Zudem erscheint die Rechtsverfolgung aus den in dem Beschluss des Senats vom 15. November 2018 dargelegten Gründen aussichtslos.

Stresemann

Weinland

Kazele

Göbel

Hamdorf

Vorinstanzen:

AG Alsfeld, Entscheidung vom 15.03.2017 - 33 K 37/13 -

LG Gießen, Entscheidung vom 20.04.2018 - 7 T 128/17; 7 T 153/18; 7 T 154/18 -